



Aktenzeichen: 6 St 3/12  
Strafverfahren gegen Beate Z. u.a  
Verdacht der Bildung einer terroristischen Vereinigung u.a.

## **Verfügung:**

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG – in Ergänzung zu den Verfügungen vom 04. März 2013 und 22. März 2013 – angeordnet:

Die Hauptverhandlung beginnt am Montag, den 6. Mai 2013, um 10.00 Uhr im Sitzungssaal A 101 im Strafjustizzentrum in der Nymphenburger Straße 16 in 80335 München.

### **I) Festlegung eines neuen Akkreditierungsverfahrens:**

- 1) Ziffer V und Ziffer VI der Sicherheitsverfügung vom 4. März 2013 werden aufgehoben.  
Das bisherige Akkreditierungsverfahren und die bisherige Zuteilung der reservierten Sitzplätze für Medien im Sitzungssaal werden aufgehoben.
- 2) Für die akkreditierten Medienvertreter stehen im Sitzungssaal insgesamt 50 reservierte Sitzplätze zur Verfügung. Alle an einer Teilnahme an der am 6. Mai 2013 um 10.00 Uhr beginnenden Hauptverhandlung interessierten Medienvertreter werden gebeten, sich mit Beginn des neuen Akkreditierungsverfahrens anzumelden.
- 3) Die Zuteilung der reservierten Sitzplätze erfolgt im Losverfahren. Es werden folgende Mediengruppen gebildet, für die jeweils die angegebenen ausgelosten Plätze reserviert werden:

- a) **Gruppe 1:**  
In- und ausländische Nachrichtenagenturen (5 reservierte Plätze):  
 In dieser Gruppe werden 2 Plätze für Agenturen reserviert, die Nachrichten (auch) in deutscher Sprache im Inland verbreiten.
- b) **Gruppe 2:**  
Deutschsprachige Medien mit Sitz im Ausland und fremdsprachige Medien (10 reservierte Plätze):  
 In dieser Gruppe werden 1 Platz für auf Griechisch publizierende Medien, 1 Platz für auf Persisch publizierende Medien und 4 Plätze für auf Türkisch publizierende Medien reserviert.
- c) **Gruppe 3:**  
Auf Deutsch publizierende Medien mit Sitz im Inland (35 reservierte Plätze):  
 In dieser Gruppe werden jeweils 2 Plätze für das öffentlich-rechtliche Fernsehen, 2 Plätze für das privat-rechtliche Fernsehen, 3 Plätze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, 3 Plätze für den privat-rechtlichen Rundfunk, 8 Plätze für ein werktäglich erscheinendes Printmedium und 4 Plätze für ein wöchentlich erscheinendes Printmedium reserviert.

Wird die Anzahl der gesetzten Medien (Beispiel: Gruppe 3: zwei gesetzte Plätze für das öffentlich-rechtliche Fernsehen) durch gültige Akkreditierungen nicht erreicht, verringert sich die Anzahl der gesetzten Plätze oder sie entfällt ganz. Der oder die frei werdenden Plätze werden innerhalb der jeweiligen Mediengruppe den nicht gesetzten Plätzen zugeschlagen.

## II) Durchführung des Akkreditierungsverfahrens:

- 1) Die Akkreditierung beginnt am Freitag, den 19. April 2013 um 12.00 Uhr (mitteleuropäische Sommerzeit=MESZ) und endet am Dienstag, den 23. April 2013 um 24.00 Uhr (MESZ).
- 2) Die Medienvertreter werden gebeten, sich schriftlich (per E-Mail oder Fax) für „NSU“ unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung eines Medienunternehmens) im Akkreditierungszeitraum bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München (pressestelle@olg-m.bayern.de; Fax-Nr.: +49(89)55975176) zu melden.

Medienvertreter, die die oben genannten Unterlagen (Presseausweis oder Referenzschreiben) zur Teilnahme an der Hauptverhandlung im „NSU-Verfahren“ bereits vorgelegt haben, brauchen die Unterlagen nicht erneut vorlegen, **müssen sich aber gleichwohl neu anmelden.**

**Jeder** Medienvertreter wird gebeten, bei der Meldung anzugeben, welcher der oben genannten Mediengruppen und gegebenenfalls welcher gesetzten Untergruppe (vgl. I.3.) sein Medium zuzurechnen ist, wobei jeder Medienvertreter nur eine Gruppe wählen kann. **Ohne eine derartige Bestimmung ist eine Teilnahme an der Platzverlosung nicht möglich.** Die Eigenschaft als Nachrichtenagentur lässt lediglich eine Meldung in die Gruppe 1 (vgl. oben I.3.a) zu.

- 3) Akkreditierungsgesuche, die den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen, vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- 4) Jedes Medium kann sich mit beliebig vielen Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen. Es nimmt jedoch auch bei Mehrfachmeldung ein Medium nur mit einem Los am Losverfahren für die reservierten Sitzplätze teil. (Beispiel: X-Zeitung meldet sich mit 10 Mitarbeitern an. 10 Mitarbeiter werden akkreditiert. Jedoch erhält die X-Zeitung nur ein Los für die Auslosung der reservierten Sitzplätze.)  
Voraussetzung für die Teilnahme am Losverfahren ist die einheitliche Meldung des Mediums durch ihre Vertreter für eine der oben genannten Mediengruppen und gegebenenfalls gesetzten Untergruppen (vgl. I.3.)
- 5) Jeder zugelassene Medienvertreter erhält eine Akkreditierungskarte, die seinen Namen und den Namen des von ihm vertretenen Mediums aufführt.  
Die Akkreditierungskarten sind an den Terminstagen gut sichtbar an der Kleidung zu tragen.
- 6) Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie den Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

### III) Durchführung des Losverfahrens:

- 1) Die Auslosung der reservierten Plätze erfolgt am Montag, dem 29. April 2013, in den Räumen des Oberlandesgerichts München durch einen Notar in Anwesenheit einer Protokollkraft und eines Zeugen, den der Notar auswählt.
- 2) Jede Mediengruppe wird für sich ausgelost. Innerhalb des Gruppenloskorbs wird für jede gesetzte Untergruppe je ein Unterloskorb gebildet. Im allgemeinen Gruppenloskorb befinden sich zunächst nur die Lose der nicht gesetzten Medien aus dieser Gruppe.
- 3) Es werden sodann aus jedem Unterloskorb so viele Lose wie gesetzte Plätze gezogen (Beispiel: Gruppe 1: Es werden aus dem Unterloskorb „Agenturen, die Nachrichten (auch) in deutscher Sprache im Inland verbreiten“ zwei Lose gezogen).
- 4) Die nicht gezogenen Lose aus dem Unterloskorb werden nun in den allgemeinen Gruppenloskorb gegeben.
- 5) Anschließend werden aus dem allgemeinen Gruppenloskorb so viele Lose gezogen, wie verbleibende reservierte Plätze innerhalb der Gruppe vorhanden sind (Beispiel: Gruppe 1: Es werden aus dem allgemeinen Gruppenloskorb drei Lose gezogen).

### IV) Nachträgliche Poolbildung:

Jeder akkreditierte Journalist kann jederzeit im Einvernehmen mit einem Medium, das einen reservierten Sitzplatz erhalten hat, für dieses den reservierten Sitzplatz einnehmen. Dieses Einvernehmen kann auch für die gesamte Verfahrensdauer hergestellt werden.

Die Platzeinnahme ist allerdings nur zu Beginn eines jeden Sitzungstages möglich. Dafür ist erforderlich, dass der (Pool)-Journalist im Besitz der Platzkarte des eigentlich berechtigten Mediums ist.

- V) Im Übrigen verbleibt es bei den Verfügungen vom 4. März und 22. März 2013. Insbesondere gilt weiter Folgendes:  
Für die akkreditierten Medienvertreter stehen im Sitzungssaal insgesamt 50 reservierte Sitzplätze zur Verfügung. Diese 50 Plätze sind an jedem Sitzungstag bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn zunächst für die akkreditierten Medienvertreter reserviert, die entsprechend dem durchgeführten Akkreditierungsverfahren berechtigt sind, die Plätze zu Beginn eines jeden Sitzungstages einzunehmen.

Der zum Nachweis dieser Berechtigung auf das jeweilige Medium ausgestellte Ausweis ist vom akkreditierten Mitarbeiter, der an diesem Tag für das Medium teilnehmen soll, zusätzlich zu seiner Akkreditierungskarte bei der Zugangskontrolle vorzuweisen.

Bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn nicht eingenommene oder im Verlauf des Sitzungstages frei werdende Sitzplätze in dem für akkreditierte Medienvertreter reservierten Bereich werden unverzüglich an weitere wartende akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal vergeben. Soweit keine weiteren akkreditierten Medienvertreter Einlass begehren, sind freie Sitzplätze in diesem Bereich an sonstige wartende Zuhörer zu vergeben.

VI) Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind vor und im Sitzungssaal im Rahmen einer Pool-Lösung bis zum Beginn der Sitzung gestattet.

- 1) Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernsehteams mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender) zugelassen.
- 2) Von den akkreditierten Presseagenturen werden als Poolführer zwei mit jeweils zwei Fotografen zugelassen.
- 3) Von den akkreditierten freien Fotografen werden als Poolführer vier Fotografen zugelassen.

Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen. Die Absprache im Einzelnen, die im Laufe des Verfahrens jederzeit geändert werden kann, obliegt den interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten. Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen auf Anforderung zu überspielen oder zur Verfügung zu stellen.

VII) Grundsätzlich verlieren Medienvertreter und sonstige Zuhörer ihren Sitzplatz, wenn sie während der Hauptverhandlung den Sitzungssaal verlassen. Das gilt allerdings nicht für Pausen während der Hauptverhandlung. Wenn die Hauptverhandlung für eine Pause unterbrochen wird, wird zusätzlich der Ausgang zum Vorplatz vor der Empore geöffnet (=Sicherheitsbereich). Ein Sitzplatzverlust während einer Pause tritt nur dann ein, wenn ein Medienvertreter oder ein sonstiger Zuhörer den Sicherheitsbereich verlässt. Das heißt, während einer Pause kann der Sitzplatz verlassen und der Sicherheitsbereich vor dem Sitzungssaal aufgesucht werden. Die dortigen Toiletten können genutzt werden. Telefonate sind für akkreditierte Medienvertreter dort ebenfalls möglich. Zum Ende der Pause muss dieser Vorplatz allerdings wieder geräumt und die Sitzplätze im Sitzungssaal müssen wieder eingenommen werden.

Nach einer Pause nicht wieder eingenommene Sitzplätze von Medienvertretern werden unverzüglich an weitere wartende akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal vergeben. Soweit keine weiteren akkreditierten Medienvertreter Einlass begehren, sind freie Sitzplätze in diesem Bereich an sonstige wartende Zuhörer zu vergeben.

Nach einer Pause nicht wieder eingenommene Sitzplätze sonstiger Zuhörer werden unverzüglich an weitere wartende sonstige Zuhörer in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal vergeben.

VIII) Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens und des Losverfahrens obliegt der Pressestelle des Oberlandesgerichts München.

München, den 19.04.2013

Vorsitzender Richter am  
Oberlandesgericht